

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfter Band.

Mit einer Handschriften - Tafel und einer Karte.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1880.

III.

Reise nach Holland

zum Behuf einer Ausgabe

der älteren deutschen Stadtrechte.

Von

F. Frensdorff.

Da die mir übertragene Ausgabe der älteren deutschen Stadtrechte gemäss dem früher entwickelten Plane (N. Archiv II, S. 9—27) mit den belgisch-niederländischen Städten beginnen soll, so musste es nach dem Besuch der belgischen Archive im Sommer 1877, über welchen in diesen Blättern Bd. IV, S. 45—57 berichtet worden ist, meine nächste Aufgabe sein, die in Holland erforderlichen archivalischen Arbeiten zu erledigen. Diesem Zweck galt eine im August und September 1878 unternommene Reise. Dem Reisebericht schicke ich wie im vorigen Jahre eine Uebersicht über das zur Vorbereitung dienliche Material voran.

I.

Die geschichtlichen Studien über das Städtewesen Hollands können sich nicht an ein Werk wie das, welches Warnkönig für Flandern darbietet, anlehnen. Bei aller Rührigkeit der Holländer ist es nicht zu einem sammelnden und zusammenfassenden Buch dieser Art gekommen. Unzweifelhaft ist lebhafter Sinn und Theilnahme für vaterländische Geschichte bei ihnen vorhanden, aber doch verhältnismässig wenig für die des Mittelalters. Ueber den glorreichen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, die man zu studieren nicht müde wird, vernachlässigt man die frühern nicht minder anziehenden Epochen. Das Gleiche gilt von der Jurisprudenz. Das römische Recht, an dessen Pflege Holland vom 16. bis 18. Jahrhundert einen so glänzenden Antheil hatte, wird noch immer eifrig studiert und schriftstellerisch bearbeitet. Ebenso sind die neuen Gesetzbücher Ausgangspunkt einer reichen Litteratur. Das vaterländische Recht älterer Zeit wird dagegen wenig beachtet. Vorlesungen, wie sie bei uns über deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht ständig gehalten werden, fehlen oder fehlten bis vor Kurzem an den holländischen Universitäten. Erst in der allerneuesten Zeit hat man in Leyden angefangen und in Utrecht die Vorbereitungen getroffen, Professuren für vaterländisches Recht zu begründen. Die Auflösung der politischen Verbindung zwischen Holland und Deutschland hat

leider auch die Zerreißung des wissenschaftlichen Zusammenhanges zur Folge gehabt; und beide Seiten haben davon den Nachtheil zu erleiden. Mit dem Land ist uns auch seine Geschichte und wissenschaftliche Litteratur entfremdet. Um die schöne Litteratur Hollands und ihre Geschichte hat man sich allerdings in Deutschland fortwährend bekümmert; es genügt an die Arbeiten von J. Grimm, Mone, Hoffmann von Fallersleben, Kausler zu erinnern; bildete doch hier das gemeinsame Besitzthum des Reinhart Fuchs das einigende, zugleich nach Flandern hinüberreichende Band. Um so mehr tritt der Mangel auf den übrigen wissenschaftlichen Gebieten hervor. Man braucht nur unsere Lehrbücher der Rechtsgeschichte und des Privatrechts aufzuschlagen, um zu sehen, wie selten Rücksicht auf das deutsche Recht in Holland genommen wird, wie gering und zufällig ihre Litteraturangaben sind gegenüber dem, was sie z. B. aus dem Gebiete der nordischen Rechte verzeichnen. Und vergleicht man neuere und ältere Schriften dieser Art mit einander, so erscheint das Interesse eher ab- als zuzunehmen. Eine Zeitschrift wie die *Nieuwe Bijdragen for Rechtsgeleerdheid en Wetgeving*, die werthvolle Aufsätze zur holländischen Rechtsgeschichte enthält, fehlt selbst unsern grössern Bibliotheken. — Auf der andern der holländischen Seite wird die nachtheilige Einwirkung keine geringere sein. Um ein neuestes Beispiel hervorzuheben, sei auf die vor einigen Monaten ausgegebene Geschichte der Niederlande von Wenzelburger Bd. I (Gotha 1879) hingewiesen, die in ihren ersten Kapiteln die neueren deutschen Arbeiten zur Rechts- und Verfassungsgeschichte so gut wie ganz bei Seite gelassen hat. Eine rühmliche Hervorhebung verdient dagegen das schon etwas ältere Buch: *Nederduitsche Regtsoudheden* door Dr. M. J. Noordewier (Utrecht 1853), das sich an Grimms Rechtsalterthümer anlehend, diese theils übersetzt, theils ihre Eintheilungen und Rubriken benutzt, um sie durch Belege aus den reichen niederländischen Quellen auszufüllen. Wenn J. Grimm Michelet's *Origines du droit français* cherchées dans les symboles et formules du droit universel (Paris 1837) durch das Wort geehrt hat: „wenig Deutsche haben was mir in unserm alten Recht lieb ist, so gefühlt und verstanden“,¹⁾ so kann sich zwar das Buch des Niederländers keiner gleichen Anerkennung, soviel ich sehe, rühmen, aber die schlichte Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der Arbeit verdiente die volle Achtung und Beachtung unserer Germanisten, und in dem Verzeichnis der Schriften J. Grimms, wie es am Ende der Kleineren Schriften 5, S. 483 ff. zusammen-

1) Aus einem Briefe J. Grimm's vom 9. April 1839 an Herrn Professor K. Gödeke, dessen gütiger Mittheilung ich die Kenntniss dieses Schreibens verdanke; vgl. auch in Göttinger Professoren (Gotha 1872) den Vortrag von K. Gödeke über J. Grimm S. 186.

gestellt ist, hätte sie nicht übergangen werden sollen. Als ein namentlich für die Anfänge städtischen Wesens, das erste historische Vorkommen von Städten wichtiges Buch sei hier endlich noch das vortreffliche Handboek der middel-nederlandsche Geographie (Leiden 1852, zweite vermehrte Ausg. 1872) von van den Bergh genannt, eine historisch-geographische Arbeit, der sich in unserer Litteratur nichts gleich verdienstliches an die Seite stellen lässt.

So gering an Zahl die für unsern Zweck als Vorarbeiten benutzbaren Schriften forschender oder darstellender Art, so zahlreich sind die urkundlichen Publicationen, von denen hier blos die grösseren Sammlungen genannt werden mögen, während die specielleren Art nachher bei Besprechung der einzelnen Städte erwähnt werden sollen. An der Spitze der grossen urkundlichen Unternehmungen des vorigen Jahrhunderts steht das Groot Charterboek der graaven van Holland door Frans van Mieris in 4 Theilen (Leyden 1753–56). Es ist überaus charakteristisch, dass in diesem Lande, in welchem die Kunst, insbesondere die Malerei so heimisch geworden war, auch die so seltene Vereinigung von Künstler und Gelehrten in einer Person begegnet. Mögen sich die Gemälde des Geschichtsforschers Mieris (1689 zu Leyden geb., 1763 gestorben) nicht mit denen der berühmten Schilderer seiner Familie, seines gleichnamigen Grossvaters, seines Vaters Willem und seines Oheims Jan messen können, so ergänzen seinen Ruhm seine Leistungen als Historiker. Das hier interessierende Urkundenwerk hat sein Verdienst in der Sammlung zahlreicher und wichtiger Documente theils aus Drucken und Manuscripten, die ihm Private und Corporationen zur Verfügung stellten, theils aus den Schätzen der Leen- en Registerkamer van Holland zu Gravenhage, deren freie Benutzung ihm die Edel Grossmögenden die Herren Staaten von Holland und Westfriesland gestatteten. Die Lehn- und Registerkammer, der Kern des nachherigen holländischen Reichsarchivs, nannte sich auch die Charterkamer, und von ihr hat Mieris die damals noch ungewöhnliche Bezeichnung seines Werkes entlehnt, deren Bedeutung er deshalb seinen Lesern zu erklären für nöthig findet.

Das Beispiel, das Mieris gegeben, fand bald Nachahmung. Zuerst in dem Groot Placaat en Charter-Boek van Vriesland, das G. F. Baron zu Schwartzenberg und Hohenlandsberg († 1783) 1768 ff. zu Leeuwarden veröffentlichte. Für Geldern und Zütphen folgte Peter Bondam, Professor der Rechte erst zu Harderwyk, dann zu Utrecht und 'historieschryver van Gelderland', mit seinem Charterboek der hertogen van Gelderland en graaven van Zutphen (Utrecht 1783 ff.), sich von den frühern, die sich mit blossen Urkundenabdrücken begnügten, durch die Zugabe reichlicher Noten kritischen und sachlichen

Inhalts unterscheidend. Noch weiter geht in dieser Methode der um die gleiche Zeit thätige Adrian Kluit, zuerst Professor am Athenäum zu Middelburg, seit 1779 zu Leyden, wo er den neu errichteten Lehrstuhl 'antiquitatum et historiae, imprimis diplomaticae foederati Belgii' inne hatte und am 12. Januar 1807, als ein grosser Theil der Stadt durch ein auffliegendes Pulverschiff zerstört wurde, unter den Trümmern seines Hauses ums Leben kam. Er hat es auf eine *historia critica comitatus Hollandiae et Zeelandiae* abgesehen, deren erster Theil, vorzugsweise das *Chronicon Hollandiae* v. 647—1205 mit historischem Commentar enthaltend, 1777 zu Middelburg erschien. Der zweite Theil, in drei Abtheilungen zerfallend (1780—84), bringt den *codex probationum* zum *chronicon Hollandiae* und seinen Excursen in Urkunden, die selbst wieder von Anmerkungen und einzelnen Ausführungen begleitet sind.

Aus dem gegenwärtigen Jahrhundert sind es vorzugsweise zwei Werke, die für unsern Zweck in Betracht kommen. Der Titel des *Codex diplomaticus Neerlandicus*, den die historische Gesellschaft zu Utrecht erst in Quart (1 Bd., 1848), nachher in Octav (6 Bde., 1852—63) herausgab, darf nicht irre führen: er gilt nur zur Hälfte dem Mittelalter, zur andern der neuern Geschichte; jene liefert nur zum Theil eigentliche Urkunden, wie z. B. der erste Band der Serie 1 solche bringt, die den mittelalterlichen Handelsverkehr von Utrecht betreffen; überwiegend füllen den Raum Chroniken und städtische Rechnungsbücher — von Deventer, Middelburg, Utrecht, Antwerpen, Lier — die also hier durchgehends früher Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Veröffentlichung geworden sind, als in Deutschland, wo erst die 'Chroniken der deutschen Städte' den Anstoss gegeben haben. Im Jahre 1860 fasste die königliche Akademie der Wissenschaften auf Antrag ihres Mitgliedes, des damaligen Reichsarchivars Dr. Bakhuizen van den Brink den Plan, ein vollständiges, den neuern wissenschaftlichen Anforderungen entsprechendes Urkundenbuch für Holland und Seeland herauszugeben. Die erste Abtheilung, welche die Zeit bis zum Aussterben des holländischen Grafenhauses im J. 1299 zu umfassen bestimmt war, übernahm Herr van den Bergh, der jetzige Vorstand des holländischen Reichsarchivs. Um sich die Kenntnis des vorhandenen ungedruckten Materials zu verschaffen, stellte er in einer kleinen Schrift unter dem Titel: *Register van Hollandsche en Zeeuwsche Oorkonden*, die in de *Charterboeken* van van Mieris en Kluit ontbreken (Amsterd. 1861) chronologisch zusammen, was seine Nachforschungen an ungedrucktem und gedrucktem Urkundenmaterial, abgesehen von dem bei Mieris und Kluit publicierten, bis zum Jahre 1299 ergeben hatten, mit der Aufforderung, von den hier unverzeichnet gebliebenen Stücken bis zur bestimmten Zeit Nachricht an die

Commission der königlichen Akademie der Wissenschaften gelangen zu lassen. Nach diesen Vorbereitungen ist dann das Oorkondenboek van Holland en Zeeland, herausgegeben von L. Ph. C. van den Bergh, in zwei Theilen 1866 und 1871 ans Licht getreten. Der mit diesem Werke gegebenen Anregung folgte alsbald nach: Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen door Baron Sloet (3 Theile 1872—76), das seinen Endpunkt bei der Schlacht von Worringen, 1288 Juni 5, nimmt.

In dieser Uebersicht dürften nicht die überaus wichtigen Hilfsmittel übergangen werden, welche die in den letzten Jahrzehnten für die städtischen Archive Hollands hergestellten Inventare Untersuchungen wie den meinigen gewährten, wenn es nicht rathsamer erschiene, derselben bei Besprechung der einzelnen Städte zu gedenken.

II.

Nach Schluss des Sommersemesters, am 16. August 1878, reiste ich nach dem Haag und machte hier Station bis zum 25. Die Stadt's Gravenhage als eine junge kam für meine Studien nicht in Betracht. Um so mehr das Reichsarchiv. Aus v. d. Bergh's Urkundenbuch hatte ich ersehen, wie viele der für meine Aufgabe wichtigen Stadtrechte nur durch die Copialbücher des Reichsarchivs überliefert sind. — Das Reichsarchiv befindet sich nicht mehr, wie deutsche Reisebücher angeben, in jenem Viereck alterthümlicher Gebäude, die den Sitz des niederländischen Staatslebens bildeten, dem Binnenhofe, sondern in einem unfern davon, Lange Houtstrate 23, gelegenen Palais, das 1740 erbaut und erst vom jetzigen Könige Wilhelm III. bei seiner Thronbesteigung dem heutigen Zwecke übergeben worden ist. Nachdem ich mich dem Chef, Herrn van den Bergh, vorgestellt und ihm den für die Ausgabe der Stadtrechte in den Monumenta Germaniae entworfenen Plan vorgelegt hatte, begann ich meine Arbeit und wurde dabei von ihm wie von den Beamten des Archivs in bereitwilligster und zuvorkommender Weise unterstützt. Der Zettelkatalog, der über die Originalurkunden des Archivs Auskunft giebt, gewährte für meinen Zweck geringe Ausbeute, um so grössere die Copialbücher. Im Allgemeinen haben über diesen Besitz des Archivs neuerdings die Reiseberichte von Dr. K. Koppmann und Dr. v. d. Ropp (Hansische Geschichtsblätter Jg. 1874 S. XXVIII ff. und XLVI ff.) Mittheilungen gemacht. Kamen für die hansischen Forschungen aus jener Sammlung besonders die Memorialbücher des Raths von Holland, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnend, in Betracht, so nahmen meine Aufmerksamkeit die Register- und Memorialbücher des gräflich-herzoglichen Hauses von Holland in Anspruch, die seit

dem Beginn des 14. Jahrhunderts erhalten sind und einst schon von Mieris benutzt wurden. Besonders hervorgehoben zu werden verdient: Register uit de leenkamer van Holland boni comitis Wilhelmi ab anno 1253—1310, nach neuerer Bezeichnung Nr. 43. Das früher damit verbundene Heft unter dem Titel: Pauca Collecta bildet jetzt eine selbständige Nr. 44. Nr. 43 beginnt mit der deutschen Keure für Middelburg von 1253 und enthält an Stadtrechten des 13. Jahrh. die von Westcappel (in der Bestätigung von 1361), von Domburg 1223, von Gertruidenberg 1213, 1271, 1274, 1299, von Dordrecht 1252, von Schiedam 1273, 1274 ff., von Delft 1246, von Leyden 1266, von Harlem 1245, von Alkmar 1254, von Medemblik 1288. Manche von diesen Rechtsaufzeichnungen finden sich allerdings in andern Registern in bessern Abschriften, aber schwerlich hat eines davon so viele und so alte vereinigt wie dies 'perkamement ms. van konink Willem', wie es Mieris 1 S. 275, 286 und sonst nennt, ein Citat, das Böhmer in den Regesten K. Wilhelms n. 216 fragwürdig erscheinen musste, wenn auch die Vorrede des Charterboek einen Fingerzeig enthält.

Nachdem ich die Copialbücher und Urkunden des Reichsarchivs, die für meine Aufgabe nach Anleitung des v. d. Berghschen Urkundenbuchs Material versprochen, durchgesehen und mit meinen Abschriften collationiert hatte, ging ich Sonntag, den 25. August nach Leyden und arbeitete dort den folgenden Tag. Das städtische Archiv befindet sich in dem stattlichen, mit einer grossen Freitreppe versehenen Rathhause an der Breitenstrasse (Breenstraat) und steht gegenwärtig unter der Leitung des Herrn Rammelmann Elsevier, aus dessen Inventaris van het archief der gemeente Leyden (Leyden, ohne Jahr) ich mich im Voraus über die zu erfragenden Stücke unterrichtet hatte. Das wichtigste unter ihnen ist das Privileg des Grafen Florenz V, des grossen Wohlthäters der holländischen Städte von 1266 Dec. 19, leider nur durch Copialbücher überliefert; aber besser als der Text, den die Register des Reichsarchivs EL. 1 und EL. 2 (nicht EL. 12, wie v. d. Bergh. Oorkondenb. 2 S. 69 gedruckt ist) gewähren und das Oorkondenboek 2 n. 151 benutzt hat, ist der eines städtisch-leydenschen Copialbuches, des sog. Privilegieboek A, das zwischen 1360 und 1400 angelegt ist. Bei Erwähnung dieser wie anderer Leydener Urkunden findet man oft ein Citat: Hout, Dienstboek. So hat z. B. Mieris 1 S. 344 seines Druck des Privilegs von 1266 daraus entlehnt. Zu verstehen ist darunter: der stad Leyden dienstbouc innehoudende verclaringe van tweezen ende ghelegentheyt van de zelve stad tsamen gevoucht ende by een getrocken door Jan van Hout secretaris ende gedruet opt raedhuys der vorschreven stede in den jare 1602. Die älteste Originalurkunde des Archivs ist das Privileg des Grafen Florenz

von 1290 April 15, welches der Stadt Leyden die Zollfreiheit gewährt, in deutscher, nicht, wie das Inventar S. 4 angiebt, in lateinischer Sprache. Die Keurboeken, Statutensammlungen nach unserer Bezeichnungsweise, des Leydener Archivs beginnen erst mit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Sie sind neuerdings veröffentlicht: De middeneeuwsche keurboeken van de stad Leiden door Dr. H. G. Hamaker (Leyden 1873) und erstrecken sich auch auf Statutenbücher des 16. Jahrhunderts. Auf Grund dieser Quellen hat R. Fruin im Gids (= guide, Führer) 1872 Bd. 2, einer Monatsschrift etwa unsern preussischen Jahrbüchern vergleichbar, eine Abhandlung: eene hollandsche stad in den middeneeuwen erscheinen lassen, die sich in Holland eines grossen Ansehens erfreut und auch bei uns gelesen zu werden verdiente. Da mein Aufenthalt in Leyden in die Ferien fiel, so lernte ich von den Universitätslehrern nur Professor de Vries kennen, den hochverdienten Sprachforscher und Litterarhistoriker, dem ich für mannigfache Belehrung und litterarische Nachweisungen zum Dank verpflichtet bin.

Am 27. August begab ich mich nach Haarlem und brachte dort diesen und den nächsten Tag zu. Das Inventaris van het archief der stad Haarlem opgemaakt door Mr. A. J. Enschedé, Afdeeling 1 (Haarlem 1866), welches die Urkunden bis 1581 verzeichnet, hat eine materienweise Anordnung derselben befolgt; für meinen Zweck kam nur der erste Abschnitt, überschrieben Handvesten, octroijen en stukken daartoe behorende, in Betracht, da die Nummern der folgenden Rubriken erst nach dem Jahr 1300 anfangen: so ist z. B. unter den keuren en ordonnantien das älteste Statut von 1383. Das werthvollste Document des Haarlemer Staatarchivs, in dessen Benutzung mich in Abwesenheit des Herrn Enschedé sein erster Gehülfe mit grösster Freundlichkeit unterstützte, war für mich die grosse Handfeste des Grafen, nachherigen deutschen Königs, Wilhelm, von 1245 Novbr. 23, deren Original sich gut erhalten mit den roth und gelben Seidenfäden versehen, an denen das jetzt in einer Kapsel daneben aufbewahrte Siegel befestigt war, vorfindet. Eine zweite Urkunde desselben Ausstellers vom nemlichen Datum, eine Reihe von Nachtragsbestimmungen zur ersten Urkunde enthaltend, ist gleichfalls wohl erhalten und trägt noch heute das grüne Wachsiegel des Fürsten. Die Wichtigkeit der Haarlemer Handfeste beruht theils auf ihrem eigenen reichen Inhalt, theils auf dem Umstande, dass sie für eine ganze Reihe holländischer Städte das Muster der Rechtsredaction abgegeben hat: der Zeit nach schliesst sich am nächsten die Urkunde des Grafen Wilhelm für Delft von 1246 April 15 an, eine jüngere Gruppe bilden die Rechte von Alemar von 1254, von Medemblik von 1289, von Beverwijk v. 1298. Alle haben die beiden Haar-

lemer Urkunden als eine behandelt und die Anordnung derselben verlassen. Die Zusammengehörigkeit der drei letztgenannten Rechtsaufzeichnungen zeigt die übereinstimmende Reihenfolge ihrer Sätze, die von der in der Delfter Urkunde beobachteten wesentlich abweicht, wie ihre materielle Concordanz, die dem Haarlemer Muster sich viel näher anschliesst, als das die Delfter Urkunde thut. — Die grosse Haarlemer Handfeste ist im vorigen Jahrhundert mit andern Rechten der Stadt veröffentlicht in den Handvesten, privilegien, octroyen aan de stad Haerlem verleend (Haerlem 1751), einer officiellen von Bürgermeister und Rath veranstalteten Sammlung. Man hat sich nicht mit dem Abdruck des lateinischen Textes (S. 1—7) begnügt, sondern auch ein vollständiges Facsimile des Originals gegeben. Das letztere ist sehr correct und vermeidet einige wenige Fehler, die sich in den durchgehends genauen Textabdruck eingeschlichen haben. Von den übrigen Haarlemer Urkunden des 13. Jahrhunderts sind in den 'Handfesten' nicht alle mit der gleichen Sorgfalt gedruckt.

Es hätte am nächsten gelegen, von Haarlem nördlich weiter nach Alkmar zu gehen. Aber das Inventaris van het archief der gemeente Alkmaar gerangschikt en beschreven door Dr. P. Scheltema (Alkmar 1869) hatte mich darüber belehrt, dass hier keine Urkunden aus der Zeit vor 1300 zu erwarten und dass die vorhanden gewesenenen nur durch Vidimus und Copialbücher überliefert waren. Das gilt insbesondere von dem Privileg König Wilhelms v. 1254 Juni 11 (Böhmer Reg. n. 216, s. o. S. 22 und S. 23), welches nur in einem Vidimus des städtischen Archivs von 1325 Oct. 13 vorliegt. Der Wortlaut der Alkmarer Urkunde in dem Registrum boni comitis Wilhelmi des Reichsarchivs (s. o. S. 22), woraus sie bei v. d. Bergh 1 n. 595 gedruckt ist, hatte mir zugleich gezeigt, wie gering die materiellen Verschiedenheiten von der Haarlemer Handfeste desselben Ausstellers sind. Ich glaubte deshalb auf den Besuch des Archivs verzichten zu dürfen ebenso wie auf den von Medemblik, nordöstlich von Haarlem, am Eingang in den Zuiderzee, und den von Beverwijk am Nordseekanal, ungefähr in der Mitte zwischen Haarlem und Alkmar gelegen, da die in Betracht kommenden beiden Urkunden dieser Städte nach dem früher Bemerkten inhaltlich nur unerheblich von ihrer Vorlage abweichen und v. d. Bergh 2 n. 1047 die Handfeste des Grafen Johann für Beverwijk v. 1298 Nov. 11 nach dem im Stadtarchive aufbewahrten Originale, die für Medemblik 1289 März 25 von Graf Florenz V. erlassene nach zwei von mir collationierten Copialbüchern des Reichsarchivs 2 n. 664 gegeben hat. Das Urkundenbuch van den Bergh's hat alle diese Handfesten in extenso abgedruckt; die Ausgabe der Monumenta Germaniae wird mit der Wiedergabe des Grund-

textes die Varianten der Ableitungen zu verbinden haben und in Tabellenform die abweichende Anordnung der einzelnen Rechtsbestimmungen darstellen können.

Von Haarlem reiste ich am 28. August nach Amsterdam und besuchte dort am folgenden Tage unter gütiger Führung des Herrn Dr. Scheltema, Archivars der Stadt Amsterdam, den ich schon in Haarlem in seiner Thätigkeit als Archivar der Provinz Nord-Holland kennen gelernt hatte, die sog. eiserne Kapelle. Aus dem von Herrn Scheltema veröffentlichten Inventar (*Het archief der ijzeren kapel in de oude of sint Nicolaaskerk te Amsterdam, Amst. 1850*) war mir bekannt, dass von den hier aufbewahrten ältesten Urkunden und Privilegien der Stadt Amsterdam zwei in die mich angehende Zeit gehören, die Zollbefreiungen von 1275 und 1292. Die sog. eiserne Kapelle liegt in der im Beginn des 14. Jahrhunderts erbauten Nicolauskirche oder Alten Kirche, wie sie gewöhnlich heisst, und bildet ein in der Höhe der innern Südwand befindliches Gewölbe, zu dem man auf freistehenden Holztreppen und Leitern, die vom Schiff aus angelegt sind, hinaufsteigt. Der Raum ist nach der Kirche zu durch eine eiserne Thür verschlossen. Von ihr ist der Name des Gewölbes entlehnt, das viel zu klein und zu hoch belegen ist, als dass es je als Kapelle hätte benutzt werden können. Junghans (*Nachr. v. d. histor. Commission Jg. 5 St. S. 25 in Sybel, histor. Ztschr. 10*) hat ganz mit Recht die Trese der Lübecker Marienkirche zum Vergleich herangezogen, nur ist die eiserne Kapelle viel enger und hat vermuthlich nur als Aufbewahrungsort für Werthsachen, vielleicht kostbare Kirchengeräthschaften ursprünglich dienen sollen. Der Raum, der durch einen Mauereinschnitt erhellt wird, birgt jetzt nur einen aus festen Eichenbrettern zusammengefügt, mit Eisen beschlagenen, etwa dreihundert Jahr alten Schrank, der in seinen Schubladen die Privilegien der Stadt enthält. So wenig bequem auch die Trennung dieser Urkunden von dem übrigen im Stadthause aufbewahrten Archiv ist, so bestehen doch die städtischen Behörden auf dem Verbleib derselben in der eisernen Kapelle.

Noch jünger als Amsterdam ist Rotterdam. Eine Urkunde, nach welcher Graf Florenz ihr 1270 Aug. 11 das Stadtrecht erneut und den Erwerb des Bürgerrechts geregelt haben soll, ist erdichtet. Eine ältere Quelle als die 1746 herausgegebene Cronycke ofte beschryvinge der stad Rotterdam von Lois, einem Rotterdamer Rathsmitgliede des 17. Jahrhunderts, existiert nicht, und schon Mieris I, S. 352, der die Urkunde daher entnimmt, äussert seine Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit. Professor Fruin hat dem Gegenstand neuerdings zwei Abhandlungen in den Rotterdamsche Historiebladen van Scheffer en Obreen, *Afdeeling I, 1 (1869) S. 14 ff. und II, 1 S. 74* gewidmet

und es wahrscheinlich gemacht, dass als der Urheber des angeblichen Privilegs Lois selbst anzusehen ist, der sich auf die Notiz bei Matthijs van der Houve, Handvest- of charterchronyck van de landen mackende het vrije heerschende vereenighde Nederland stützt, dass um 1270 Rotterdam 'bewald (umwallt) en heeft stadsvrijheid bekommen'. Zwei jüngere Privilegien Rotterdams, beide aus dem J. 1299, das eine Zollbefreiung, das andere 'vrede en poortregt, als wy gegeven hebben den poorters utter Wijck (d. i. Beverwijk), binnen die paelen, die men te Rotterdamme steket' gewährend, haben zwar auch keine ältere Quelle für sich, sind aber doch durch die gedachte Handfestenchronik van der Houve's aus dem Beginn des 17. Jahrh. — nur die beiden ersten Theile sind gedruckt Leyden 1636—8, die Thle. 3·2, die Jahre 862 bis 1482 umfassend bloß handschriftlich vorhanden — überliefert und bieten inhaltlich nichts verdächtiges und ungewöhnliches dar. Fruin, der anfangs Zweifel an der Echtheit auch dieser Privilegien hegte (a. a. O. S. 75), behandelt sie in einem spätern Aufsatz (S. 449) günstiger, da sich in dem Ms. der Chronik Angaben über die benutzte Quelle, wahrscheinlich ein altes Vidimus, finden. Auch v. d. Bergh hat die beiden Rotterdamer Urkunden von 1299 in das Oorkondenboek, das die angebliche Urkunde von 1270 zurückgewiesen (vgl. 2 n. 204), unter n. 1059 und 1060 aufgenommen und widerlegt die Bedenken gegen ihre Echtheit, die sich auf das Fehlen der Privilegien in den gräflichen Registern stützen, damit, dass die geregelte Registratur erst mit 1316 anfangte.

Am 31. August war ich in Utrecht. Leider blieb mein Besuch des städtischen Archivs wegen Abwesenheit seines Vorstandes erfolglos, doch hat nach meiner Rückkehr Herr Stadtarchivar Müller die Freundlichkeit gehabt, mir brieflich seine Bereitwilligkeit zur Unterstützung meiner Arbeiten, deren Plan ihm durch das Neue Archiv bekannt geworden, auszusprechen. Nachdem Junghans das Utrechter Archiv benutzt hat, und die von ihm gesammelten städtischen Urkunden der ältern Zeit in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 9 (1869) S. 524 ff. und bei Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 1 Nr. 8, 9, 24 veröffentlicht sind, wird sich mit der in Aussicht gestellten archivalischen Beihülfe die Utrechter Lücke von hier aus ergänzen lassen.

Mein nächstes Abschen war nunmehr auf den Osten Hollands gerichtet. An Harderwijk vorbei, das nur eine für meine Aufgabe in Betracht kommende Urkunde, die des Grafen Otto II. von Geldern v. 1231 Juni 11 aufzuweisen hat, welche bei Sloet, Oorkondenboek n. 546 nach dem im Stadtarchiv aufbewahrten Original gedruckt ist, reiste ich am 1. Septbr. nach Kampen. Zwar waren auch hier nach dem Register van charters en be-

scheiden in het oude archief, Kampen 1862 keine mich direct angehende Urkunde zu erwarten, aber durch die Güte des mir von einer Begegnung auf der Versammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Cöln im J. 1876 her bekannten Archivars, des Herrn Nanninga-Uitterdijk hoffte ich mich mit litterarischen Hilfsmitteln, Empfehlungen und Rathschlägen für die weitere Reise durch Overijssel und Geldern versehen zu können. Ich habe mich darin nicht getäuscht. Mit der aufopfernden Bereitwilligkeit, welche unsere hansischen Freunde an Herrn Nanninga zu rühmen haben, kam er meinen Wünschen entgegen und reiste mit mir am nächsten Tage nach Zwolle. Seine Beihülfe war mir um so werthvoller, als bei Abwesenheit des städtischen Archivars und dem Mangel eines gedruckten Inventars die Auffindung der einzusehenden Urkunden durch die stellvertretenden Beamten ohne seine Sach- und Ortskunde schwerlich gelungen sein würde. Das älteste Privileg für Zwolle, 1230 durch den Bischof Wilbrand von Utrecht ertheilt, existiert nicht mehr im Original, sondern nur in einer Abschrift auf Pergament aus dem 14. Jahrhundert, welche dem Abdruck bei van Doorninck en Nanninga-Uitterdijk, Bijdragen tot de geschiedenis van Overijssel 1 (Zwolle 1874) S. 29 zu Grunde liegt. Dagegen sind die Privilegien des Bischofs Johann von Utrecht 1283 über die Weinststeuer und von 1291 über den Jahrmarkt im Original erhalten. Die unleserlichen Stellen, welche das letztere in Folge von Feuchtigkeit und Bruch darbietet, liessen sich zum Theil aus einem im 16. Jahrhundert angelegten Copialbuche, Pergament in Folio, ergänzen. Die Stadtrechnung von 1509 enthält den Eintrag: item alle onse privilegia ende stat rechten haben wij doen copiren ende bijnden in francijne, gecost facit 10 Rh. fl. Bl. 9^a des Privilegienbuchs: Hoe Swolle weder in der Hense is ontfanghen 1407 Primi et Feliciani (Juni 9) Lübeck; die städtischen Privilegien des 13. Jahrh. Bl. 25^a — 29^a.

Den 3. September arbeitete ich in Deventer, über dessen Archiv das 1870 erschienene Inventaris van het Deventer-Archief die erforderliche Auskunft ertheilt. Deventer Urkunden sind gedruckt bei Gerh. Dumbar, het kerkelyk en wereltlyk Deventer (D. 1, Deventer 1732) — die Fortsetzung ist erst 1788 durch den gleichnamigen Enkel des Verfassers publiciert — und erwiesen sich, soweit ich sie vergleichen konnte, verhältnismässig correct wiedergegeben. Besonderes Interesse unter den Deventer Urkunden gewähren zwei die Kaufmannsgilde betreffend von 1249 und 1300, die erste in den vorher citierten Bijdragen tot de geschiedenis van Overijssel 1 S. 289, die letztere bei Dumbar 1 S. 39 gedruckt und bei Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 1336 verzeichnet; von beiden sind die Originale in Deventer vorhanden.

Den 4. September besuchte ich das Stadtarchiv in Zütphen. Der freundlichen Beihülfe und Einführung des Herrn Frederichs, Lehrers an der höhern Bürgerschule, an den ich von Kampen adressiert war, verdanke ich es, dass ich in wenig Stunden die mir von den Vorständen bereitwilligst vorgelegten Documente ausnutzen konnte. Die Urkunden des Archivs sind verzeichnet von Tadama, Tijdrekenkundig register van alle oorkonden in het stedelijk archief te Zutphen berustende, Zutphen 1854. Das Archiv dieser Stadt hatte für mich dadurch besonderen Werth, dass es das älteste Privileg unter den jetzt holländischen Städten darbot. Zütphen ist im Jahre 1190 von Otto I, Grafen von Geldern und Zütphen, mit Rechten ausgestattet worden, aber die im Original erhaltene Urkunde, gedruckt bei Sloet n. 376, trägt nicht das Siegel des Ausstellers († 1207), sondern das seines Nachfolgers Gerhard III. (1207—1229).

Auf dem Wege von Zütphen nach Arnheim am Mittage des 4. September versuchte ich einen Abstecher nach Doesborg zu machen, dessen Urkunden P. Nijhoff, archivaris van Gelderland, in einem Inventaris (Doesb. 1865) verzeichnet hat. Zwei von diesen, im Original erhalten, aus dem J. 1230 und 1237, bei Sloet unter n. 529 und n. 598 gedruckt, interessierten mich. Doch war in der kleinen Landstadt bei Abwesenheit der beiden Stadtsecretaire nichts zu erreichen.

Mein nächster Besuch galt dem städtischen Archive zu Arnheim, welches Nijhoff gleichfalls inventarisiert hat (Arnh. 1864) ebenso wie die der kleinern geldernschen Städte Hattem (das. 1854), Doetinchem (das. 1867). Hier kam es hauptsächlich darauf an, die Handfeste des Grafen Otto II. von 1233 für Arnheim kennen zu lernen, die sich aber nur in einer Bestätigung des Grafen Reinald von 1312 erhalten hat, welche das Privilegieboek der stad Arnhem (I) überliefert. Sie schliesst sich im Wesentlichen dem Rechte von Zütphen aus dem J. 1190 an, das für die geldernschen Städte durchgehends als Muster gedient hat. Ausser von Arnheim gilt das für Emmerich, dessen Handfeste von 1233 Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrheins 2 n. 191 nach dem Statutenbuch des Capitels zu Emmerich gegeben hat, und für Neu-Wageningen, dessen Rechtsbrief gleichfalls aus dem J. 1233 stammt. Andere Privilegien wie Harderwijk 1231, Lochem 1233, Groenlo 1277 enthalten nur eine allgemeine Verweisung auf die Freiheiten von Zütphen.

Das nahe und doch in Folge der mangelhaften Verbindung schwer zu erreichende Nimwegen zu besuchen, erwies sich nach der bei Sloet S. 388 gegebenen Notiz als unnöthig. Der Herausgeber des Geldernschen Urkundenbuchs erzählt, dass Bürgermeister und Rath ihm bereitwillig die Erlaubnis zur Benutzung der Nimweger Archivalien ertheilt hätten. Als man aber den Kasten, worin die ältesten Urkunden aufbewahrt

wurden, öffnete, zeigte sich, dass sie trotz aller getroffenen Vorichtsmaassregeln in Staub zerfallen waren. Es bleibt demnach nichts übrig, als auf den Druck bei Betouw, Handvesten van Nijmegen 1785 zurückzugehen, der sich, soweit Namen und Zahlen in Betracht kommen, durch Nijhoff's Inventaris (Arnheim 1864) kontrollieren lässt.

Nach Erledigung dieser wichtigsten Städte des Ostens wandte ich mich nach dem Westen zurück und reiste am 5. Septbr. nach Middelburg. Hatten sich in den östlichen Städten immer nur einige meiner Arbeit dienliche Urkunden ergeben, so begannen nun die stadtrechtlichen Quellen wieder reichlicher zu fliessen. Die Hauptstadt von Seeland bewahrt in ihrem aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Rathhause, das an die der flandrischen und brabantischen Städte erinnert, ein reiches Archiv, dessen Benutzung das zweckmässig eingerichtete Inventaris van het oud archief der stad Middelburg 1217—1581 door Mr. J. H. de Stoppelaar, gemeentearchivaris (Middelbg. 1873) sehr erleichtert. In Abwesenheit des Archivars wurde ich durch den Herrn Stadtsecretair freundlichst unterstützt. Die alte Keure von 1217 — *hec est lex que kora dicitur oppidanorum de Middelburch* — ist nicht im Original erhalten, sondern nur durch ein spätes städtisches Copialbuch, das sog. Guldenregister, überliefert. Jedoch hat bei dessen Herstellung im Jahre 1549 noch die Originalurkunde existiert, denn in der voranstehenden Uebersicht Bl. 7^a heisst es: *de kuere van grave Willem ende Johanna gravine van Vlaenderen van den jare XIII^cXVII ende licht in de voorß. ijsere kiste*. Die letzten Worte finden ihre Erklärung in dem voraufgehenden Satze: *de kuere van Middelburch gegeven by coninck Willem in date(?) XII^cLIII sancte Gregorius dach die is geleyt in de groote ijsere kiste bij den segel van der stede*. Trotz der irrigen Datierung kann sich die erste Anführung nur auf die Keure von 1217 beziehen, in deren letztem Satz es heisst: *hanc legem juraverunt domina Johanna comitissa Flandrie, Willelmus Hollandie comes et eorum castellani de Seelandia ipsis de Middelborgho inviolabiliter observandam*. Die Drucke der Urkunde bei Kluit n. 94 und van den Bergh 1 n. 261 erwiesen sich als fast vollständig dem Guldenregister entsprechend. — Die Middelburger Keure von 1217 hat das Vorbild für die Rechtsredactionen anderer seeländischer Städte abgegeben: die von Westkappel von 1223 stimmt sachlich, die von Domburg aus dem gleichen Jahre wörtlich und sachlich mit ihr überein. Auf der Grundlage der Keure von 1217 ruht auch das zweite Stadtrecht von Middelburg von 1254, das nicht minderes Interesse erregt als jenes erste. Und das aus verschiedenen Gründen. Einmal durch die Erweiterungen und Fortbildungen der Vorlage, dann durch die Form seiner Ueber-

lieferung und die Sprache, in der es geschrieben ist. In der Abhandlung: über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen (Hansische Geschichtsblätter Jg. 1876 S. 97—143) kam ich zu dem Resultate, dass Stadtrechte in Niedersachsen erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in deutscher Sprache auftreten. Dies Ergebnis schien sich mir beim Durchlesen des Oorkondenboeks von van den Bergh auch für die Niederlande zu bestätigen. Die auf den ersten Blick widersprechenden Handfesten für Gravesand v. 1246 (1 n. 421) und für Zieriksee v. 1248 (1 n. 451) sind höchst wahrscheinlich Uebersetzungen aus dem Lateinischen und jedenfalls nur aus spätern Ueberlieferungen bekannt. Um so mehr war die Urkunde für Middelburg von 1254 Bedenken gegen die Erstreckung jenes Resultats zu erregen geeignet. Hier lag eine sehr umfängliche, nicht weniger als 83 Paragraphen zählende Aufzeichnung in deutscher Sprache nach 'het original in het gemeente archief te Middelburg' vor (v. d. Bergh 1 n. 590), mochten auch die Urkunden desselben Ausstellers, des Grafen Wilhelm II, des römischen Königs, vor und nach dieser Zeit alle in lateinischer Sprache redigiert sein. Die Prüfung an Ort und Stelle ergab nun, dass die Urkunde, in einem Kasten unter Glas in dem Museum oder der 'oudheidskamer' des Rathhauses ausgelegt, ein grosses Pergamentblatt, etwa 63 Centimeter breit, über 60 Centimeter lang, im Ganzen wohl conserviert war; einzelne durch Bruch schadhafte Stellen hatte man durch Unterkleben lesbar zu erhalten versucht. An dem eingeschlagenen Rande zeigte sich von Siegel oder Siegelbandeinschnitten keine Spur, wenn nicht etwa ein in der Mitte des Randes ausgerissenes Stück Pergament diese mit fortgenommen hat. Der Text erwies sich als gut, ausser den gewöhnlichsten Abkürzungen Midd., en, sol., ll. waren keine gebraucht. Dagegen machte mir die Schrift sofort vom ersten Anblick an durchaus nicht den Eindruck einer Entstehung in so früher Zeit, namentlich widersprachen dem die Formen der grossen Anfangsbuchstaben zu Beginn der Sätze, die auch nicht etwa nachträglich an Stelle beabsichtigter Initialien mit Verzierungen eingesetzt sein konnten. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir es vielmehr auch hier mit der spätern Uebertragung einer lateinischen Keure des Königs Wilhelm von 1254 ins Deutsche zu thun. Unter den Middelburger Archivalien verdienen noch zwei Copialbücher, Privilegeboeken genannt, hervorgehoben zu werden, das eine aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, das andere von 1495. Namentlich das erste, früher als IV, jetzt I^b bezeichnet, gewährt Ausbeute an Urkunden des 13. Jahrhunderts.

Am 8. September begab ich mich von Middelburg nach Dordrecht. Ueber das Archiv giebt Auskunft das Inventar von v. d. Brandeler, Dordrecht 1862; vgl. auch Junghans,

Nachr. v. d. hist. Commission Jg. 5 S. 25. Dordrechter Urkunden sind gedruckt in dem Werke von Pieter Hendrik van de Wall, handvesten der stad Dordrecht, Thl. I bis 1481 reichend. Dordrecht 1790. Das Dordrechter Stadtarchiv enthält zahlreiche Originalurkunden des 13. Jahrhunderts. Die älteste ist vom Februar 1201 und trifft Bestimmungen über den Tuchhandel; die erste Handfeste ist von 1252 und vortrefflich mit sammt dem anhängenden Siegel des Königs Wilhelm erhalten. Ein älteres Privileg von 1220 (vgl. v. d. Bergh 1 n. 271) ist nur in Bruchstücken vorhanden, aus denen sich im Zusammenhalt mit der Urk. von 1252 eine theilweise Restitution versuchen lassen wird. v. d. Bergh giebt unter n. 271 blos den Schluss und aus dem Text nur einige Varianten zu der Handfeste von 1252 (n. 550). Das Reichsarchiv besitzt in seinen Sammlungen eine Photographie jener fragmentarischen Urkunde des Dordrechter Stadtarchivs. Auch einige der Privilegien aus dem Ende des Jahrhunderts zeigen Beschädigungen; doch sind sie keineswegs so erheblich, wie man nach Junghans a. a. O. meinen könnte.

Am 10. September kam ich nach dem Haag zurück, theils um aus den Copialbüchern des Reichsarchivs die Lücken meiner Sammlung zu ergänzen, die sich nicht durch Auffindung von Originalen in den städtischen Archiven hatten ausfüllen lassen, theils um die litterarischen Hülfsmittel der königlichen Bibliothek zu benutzen, ganz besonders aber um von hier aus das bisher bei Seite gelassene Delft zu besuchen. An zwei Morgen, den 12. und 13. Sept., fuhr ich vom Haag die kurze Strecke nach Delft hinüber und arbeitete dort, aufs freundlichste von Herrn Archivar Soutendam aufgenommen und unterstützt, bis zum Nachmittage. Die aufzusuchenden Stücke waren mir bekannt aus dem Inventaris der charters en privilegien berustende op het archief der gemeente Delft (1246—1599) opgemaakt door Mr. J. Soutendam, archivaris (Delft 1860). Die wichtigste Urkunde war die grosse Handfeste des Grafen Wilhelm II. v. 1246 April 15, welche sich an das oben S. 23 besprochene Privileg desselben Fürsten für Haarlem anlehnt. Das Oorkondenboek hat für seine Ausgabe blos Abschriften in den Copialbüchern des Reichsarchivs benutzt (1 n. 418); dagegen liegt das Original des Delfter Stadtarchivs dem Text zu Grunde, welchen Soutendam seinem Werke: Keuren en ordonnantien der stad Delft van den aanvang der XVI^e eeuw tot het jaar 1536 (Delft 1870) als Anhang S. 231—242 hinzugefügt hat.

Am 15. September reiste ich über Gouda und Utrecht nach Herzogenbusch und arbeitete hier am 16. im Archive, dessen Bestand durch van Sassen, inventaris der archieven van de stad 's Hertogenbosch (1863) nach chronologischer Ordnung verzeichnet ist. Zwei andere Bücher unter ähnlichem Titel

von van Zuylen unterscheiden sich dadurch, dass das eine, 1860 erschienen, das Archiv materienweise und im Anschluss an die einzelnen Aufbewahrungsräume registriert, das andere unter dem Titel *Inventaris der archieven* (1863—66) die Stadtrechnungen von 1399—1700 in Auszügen und Uebersichten veröffentlicht. — Am nächsten Tage war ich in Maastricht. Leider musste mich der Stadtarchivar, Herr Eversen, dahin bescheiden, dass von der alten Keure von 1283 weder Original noch alte Copien existieren. Nach dem Stadtregister soll sie Ende des vorigen Jahrhunderts noch mit ihren Siegeln vorhanden gewesen sein; das Datum ist dort deutsch angegeben. Eine französische Form war mir in einem *Vidimus* von 1372 begegnet, welche eines der Copialbücher des Reichsarchivs im Haag enthält. Für die deutsche Fassung existiert jetzt, soviel ich erfuhr, keine ältere Quelle als die Druckausgabe: die *oude caerte der stad Maesstricht des jaers 1283* (Maestricht 1682). Die neueste Ausgabe in den *Coutumes de la ville de Maestricht par Louis Crahay* (Bruxelles 1876) p. 3—20 — einem Bande jener *N. Arch.* 4 S. 49 besprochenen belgischen Sammlung — hat für ihren deutschen Text einen Druck von 1716 benutzt.

Den 18. September benutzte ich, um von Maastricht aus Lüttich zu besuchen, das ich im vorigen Jahre gelegentlich meiner belgischen Reise zu erledigen keine Zeit mehr gefunden hatte. Es war mir besonders darum zu thun, die Handfeste König Philipps von 1208 Juni 3 in einer möglichst guten Copie zu erlangen, da das Original bisher nirgends erwähnt war und die nicht eben spärlichen Drucke sehr viel zu wünschen übrig liessen. Ganz besonders gilt das von dem Text bei Böhmer, *Acta imperii* (1870) n. 229. Auch der Text bei Warnkönig, *Beiträge zur Geschichte des Lütticher Gewohnheitsrechts* (Freibg. 1838) S. 53 ff. ist nicht correct, aber immer besser als der ebengenannte. In Belgien neuerdings publicierte Texte sind: Borgnet, *le myreur des historis* 5 S. 256 ff. aus einer Hs. der Chronik des Jean d'Outremeuse († 1400) und *Coutumes du pays de Liège* tome 1 (1870) p. 362—366. Da von allen genannten Ausgaben nur die letzte eine urkundliche Grundlage für sich anführt, die im Staatsarchiv zu Lüttich vorhanden sein sollte, so bat ich Herrn Schoonbrodt, der mich aufs freundlichste aufnahm, um die Vorlegung des Stückes. Es stellte sich dar als eine grosse Pergamentcharte nicht des 14., wie in den *Coutumes* angegeben ist, sondern des 15. Jahrhunderts, denn die Aussteller des Transsumts erwähnen nicht blos Privilegien der Könige Philipp und Heinrich, die ihnen vorgelegen, sondern auch duas litteras Sigismundi imperatoris. Der Werth des Textes ist kein sonderlicher; manches schwierige Wort der königlichen Handfeste ist offenbar schon dem Schreiber

des Transsumts nicht mehr verständlich gewesen, und das 'spifinium', das aus der Urkunde für Lüttich von 1208 in Ducange (ed. Henschel 6 S. 327) übergegangen ist, wird sich mittelst dieses Textes weder mit Sicherheit erklären noch entfernen lassen.

Am 19. September kehrte ich über Düsseldorf in die Heimat zurück.
